

## KLIMAANPASSUNGSGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN

### *GESETZENTWURF DER LANDESREGIERUNG NRW*

Der Landesjugendring NRW dankt dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Verbändeanhörung. Als Arbeitsgemeinschaft von 25 landesweit tätigen Kinder- und Jugendverbänden in NRW nehmen wir unsere Verantwortung an und betrachten die Vorhaben der Landesregierung aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen.

Wir begrüßen den vorliegenden Gesetzesentwurf vollumfänglich. Die Erhebung der Klimafolgenanpassung in Gesetzesrang bildet die Stellung des Themenkomplexes auf angemessene Art und Weise ab. Wir teilen die Meinung der Autor\_innen, dass dieses Gesetz zu einem wichtigen Baustein in der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie wird, als auch einen Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele auf den unterschiedlichen politischen Ebenen leisten kann. Wichtig ist dabei im Blick zu behalten, dass das Klimaanpassungsgesetz das Klimaschutzgesetz unterstützt und nicht alternativ angewendet wird. Vorrangiges Ziel muss es weiterhin bleiben, die Auswirkungen menschlichen Handelns auf Natur und Umwelt zu reduzieren. Die Klimaanpassung ist wie der Klimawandel eine Generationenfrage. Daher ist es geboten, heute alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese Auswirkungen gering zu halten. Deshalb ist es uns wichtig, den Aspekt der Zukunftsfähigkeit von politischen Maßnahmen zur Klimaanpassung (und zum Klimaschutz) in den Fokus zu rücken und auf langfristig gedachte Entscheidungen hinzuwirken. Diesen Aspekt sehen wir im Gesetzesentwurf realisiert. Gerne wollen wir zu vier konkreten Punkten im Gesetzesentwurf Stellung nehmen:

Aus unserer Sicht ist es vollstellbar, die kommunale Familie stärker in die Pflicht zu nehmen. § 5 (3) adressiert zwar die kommunale Familie, geht jedoch über eine freiwillige Mitwirkung nicht hinaus. Dieser Ansatz, vergleichbar mit den Modellkommunen, ist vielfach geübte Praxis, benötigt jedoch lange Zeitläufe für eine flächendeckende Verbreitung. Bei der Abwägung aller Vor- und Nachteile dieses Ansatzes bleibt am Ende fraglich, ob wir die Zeit für rein freiwillige Maßnahmen haben. Aus unserer Sicht wäre denkbar, natürlich in Abstimmung mit der kommunalen Familie, Lösungen und Absprachen mit größerer Verbindlichkeit zu entwickeln.

Diesem Gedanken folgend steht dann auch der geplante § 7 etwas im luftleeren Raum. Er entwickelt keine Folgen, wenn sich Personen und Akteur\_innen der Klimaanpassung verweigern. Möglicherweise ist dieser Gedanke in einer Präambel besser aufgehoben oder findet Platz in § 4 (2). Sicherlich nicht auf Gesetzesebene aber in Ausführungsverordnungen könnte bestimmt werden, wie das Land NRW seine Möglichkeiten nutzen will, um Klimaschutz und Klimaanpassung als bedeutende gesamtgesellschaftliche Aufgaben zu adressieren. Denkbar ist, dass alle Entscheidungsträger\_innen und Vertreter\_innen in den Diensten des Landes NRW eine Qualifizierung zum Themenfeld Klimawandel/Klimaschutz/Klimaanpassung erhalten und ihre jeweiligen Arbeitsbezüge in dieser Hinsicht überprüfen und optimieren.

Denkbar ist sicherlich auch, bei der Vergabe öffentlicher Mittel abzufragen, welchen Beitrag ein Vorhaben für den Klimaschutz/die Klimaanpassung leisten wird. Auch wenn der Beitrag nicht ermittelbar ist, wird durch eine solche Abfrage zumindest eine Sensibilität bei den Empfänger\_innen erzeugt. Diese Beispiele seien stellvertretend genannt.

Der § 6 im Gesetzesentwurf sollte mit Blick auf § 4 (2) i.V.m. § 5 (1) geschärft werden: Bei der öffentlichen Beschaffung werden bereits vielfach Qualitätsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen formuliert. Im Sinne des Gesetzesvorhabens ist es zielführend, in Erfahrung zu bringen, welche Klimafolgen bestimmte Produkte und Dienstleistungen implizieren und bei gleicher Eignung Angebote zu bevorzugen, die eine geringere Klimaauswirkung aufweisen. Notwendig wäre es, statt auf die „Nutzungsdauer“ auf den Lebenszyklus einer Beschaffung oder Investition abzuheben.

Das Gesetzesvorhaben und die geplante Strategie stellen wichtige Grundlagen für eine zukunftsorientierte Politik dar. Als zivilgesellschaftlicher Akteur möchten wir daran anknüpfen und unseren Beitrag zur Entwicklung einer Klimaanpassungsstrategie leisten. Der in § 11 angekündigte Beirat zur Klimaanpassung Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiges Instrument des Strategie-Prozesses. Als jugend- und klimapolitischer Akteur sprechen wir uns dafür aus, Vertreter\_innen junger Menschen eine Stimme im Beirat einzuräumen und bieten an, beratend mitzuwirken. Um die zivilgesellschaftliche Akzeptanz zu erhöhen, sehen wir es als wichtig an, dass die Aufgaben, Kompetenzen und Rechte des Beirates klar definiert werden. Die Veröffentlichung zentraler Ergebnisse und die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Akteur\_innen halten wir ebenfalls für zielführend. Wir freuen uns auf den weiteren Prozess und wünschen konstruktive Beratungen.

Der Landesjugendring NRW ist die Arbeitsgemeinschaft der derzeit 25 auf Landesebene anerkannten Jugendverbände in Nordrhein-Westfalen. Er vertritt die Interessen der Jugendverbände und jungen Menschen und engagiert sich in Grundsatzfragen der Kinder-, Jugend-, Bildungs- und Gesellschaftspolitik.